

Schmerzensgeld für „Bello“.

Nach einem Verkehrsunfall sind von dem Verursacher die Schäden zu ersetzen, die infolge des Unfalls entstanden sind. Bei einem Verkehrsunfall besteht regelmäßig eine Kfz-Haftpflichtversicherung, die den Schaden für den Verursacher reguliert.

Erstattungsfähig sind zum Beispiel Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten, Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfallkosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, Schadensersatz für die Beschädigung von weiteren Gegenständen durch den Unfall, Arbeitsentgelt, entgangener Gewinn sowie Schmerzensgeld, sofern eine Körper- oder Gesundheitsschädigung bei dem Verletzten eintritt und dies auch nachweisbar ist.

Der sogenannte Schockschaden ist als Schmerzensgeld jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig. Unter Schockschaden versteht man im Allgemeinen die seelische Erschütterung, die ein bei einem Unfall selbst nicht Verletzter erleidet, wie durch das Miterleben des Unfalls, den Anblick von Unfallfolgen oder die Nachricht von einem Unfall und seinen Folgen. Es reichen jedoch nicht jeder Schweißausbruch, der beschleunigte Puls und zitternde Beine aus, um einen Schmerzensgeldanspruch zu rechtfertigen. Vielmehr sind pathologische Folgen, die ärztlich untersucht werden müssen, erstattungsfähig.

Jüngst hat der Bundesgerichtshof entschieden (Urteil vom 20.03.2012 - VI ZR 114/11), dass Schockschäden aufgrund der Verletzung oder Tötung eines Tieres bei einem Unfall nicht zu erstatten sind. Die Labradorhündin der Klägerin war von einem Traktor überfahren worden. Die Tierhalterin klagte auf Zahlung eines Schmerzensgeldes mit der Begründung, sie habe einen schweren Schockschaden erlitten. Die Klage wurde jedoch in allen Instanzen abgewiesen. In diesem Zusammenhang wies der Bundesgerichtshof noch einmal darauf hin, dass es auch die Intention des Gesetzgebers ist, dass nur eine psychisch vermittelte Gesundheitsbeeinträchtigung durch den Tod/ Verletzung eines näheren Angehörigen einen Schmerzensgeldanspruch rechtfertigen kann. Der Tod eines geliebten Tieres gehöre jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko. Erstattungsfähig sei daher auch nur der Sachwert des Hundes zum Unfallzeitpunkt, nicht aber der Schockschaden des Tierhalters bei Tod des Tieres.